32. Jahrgang | 2. Ausgabe 2021

UK|FUK BB aktuell

Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Lehrergesundheit

Luftsicherungsposten

Versicherungsschutz im Homeoffice

50 JAHRE Schülerunfall-versicherung

UK|FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Impressum:

Ausgabe: 2/2021
UK/FUK BB aktuell – Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
PF 1113, 15201 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335/5216-0,
Telefax: 0335/5216-111,
E-Mail: presse@ukbb.de

Verantwortlich:
Geschäftsführer Dr. Nikolaus Wrage

Redaktion:
B. Melcher, M. Hille

Redaktionsbeirat in alphabetischer Reihenfolge:
Dr. Oliver Kuppinger, Sandy Ocker, Cathleen Positzki, Andreas Scheele, Ulf Spies

Bildnachweis:
Titelbild: © Rene Franke; S. 1 © UKBB, DGUV; S. 3 © DGUV; S. 4 © vegefox.com – stock.adobe.com, © AliFuat - stock.adobe.com; S. 5 © pressmaster - stock.adobe.com; S. 6 © vecteezy.com; S. 7 © fizkes - stock.adobe.com; S. 8 © Kzenon - stock.adobe.com; S. 9 © Kzenon - stock.adobe.com;S. 12 © Andrey Popov - stock.adobe.com; S. 13 © decade3d - stock.adobe.com; S. 12 © UKBB; S. 13 © UKBB; S. 14 © Rene Franke; S. 15 © DGUV, © Peter Maszlen - stock.adobe.com; S. 16 © Rene Franke; S. 17 © toa555 - stock.adobe.com; S. 18 © hakinmhan - stock.adobe.com; S. 19 © Julian Schäpertöns - stock.adobe.com; S. 20 © UKBB

Herstellung:
Schlaubetal-Druck Kühl OHG, Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Liebe Leserinnen und Leser,

als wäre eine Pandemie nicht schon Problem genug, wird Deutschland im Juli von nie gesehenen Überflutungen getroffen. Wir in Brandenburg sind mit dem Thema Hochwasser leider gut vertraut. Und doch hat es uns bislang nicht so schwer getroffen, wie die westlichen Bundesländer in diesem Sommer. Die UK und FUK Brandenburg haben den Unfallversicherungsträgern der betroffenen Bundesländer ihre Unterstützung zugesichert.

Und doch ist auch Brandenburg von den Klimaveränderungen betroffen: In vielen Gebieten unseres Bundeslandes wird es immer trockener und die Wälder brennen immer häufiger. Oft muss aus der Luft gelöscht werden, weil das Gelände munitionsverseucht oder schwer zugänglich ist. Für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren entsteht dabei an der Wasseraufnahmestelle des Hubschraubers, am Landeplatz oder bei der Betankung, mit dem Luftsicherungsposten ein völlig neues Tätigkeitsfeld. Lesen Sie mehr dazu ab Seite 14.

Gerade im Feuerwehrdienst sind Präventionsmaßnahmen unerlässlich. Zu den häufigsten Unfällen zählen - nicht nur im Feuerwehrdienst - Unfälle durch Stolpern und Umknicken. Neben Hinweisen zur Prävention von Umknick-Unfällen finden Sie in der Mitte dieser Ausgabe ein Poster mit einfachen Übungen zur Prävention von SRS-Unfällen.

Gesund bleiben ist seit Beginn der Pandemie für viele Menschen das wichtigste Ziel. Gesundheit umfasst jedoch mehr als Infektionsschutz. So sind beispielsweise Lehrkräfte in ihrem Berufsalltag vielfältigen psychosozialen Stressoren ausgesetzt. Eine Studie der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg hat untersucht, welche Maßnahmen der Gesundheitsförderung Lehrkräfte in der Schule bereits nutzen und welche sie sich für die Zukunft wünschen. Wir informieren dazu ab Seite 3.

Zum ersten Mal seit Beginn der Pandemie haben wir in dieser Ausgabe auf einen Artikel zu SARS-CoV2 verzichtet. Aber einen Hinweis möchten wir Ihnen doch mitgeben:

Impfen schützt. Lassen Sie sich (2x) impfen!

Weitere Informationen zur Bundesweiten Aktion der gesetzlichen Unfallversicherung zum Thema Impfen finden sie unter www.dguv.de/impfenschuetzt.

Seite 4

Inhaltsverzeichnis

Impressum

Editorial

Prävention
- Hoher Bedarf an Maßnahmen der Gesundheitsförderung bei Brandenburger Lehrkräften
- Das „Betriebliche Gesundheitsmanagement“ (BGM) an Schulen im Land Brandenburg
- Badeausflüge in Kindertageseinrichtungen und Schulen
- UVV Überfallprävention
- Warnkleidung in der Abfallsammlung

Feuerwehr
- Prävention von Stolper- und Umknickunfällen
- Luftsicherungsposten

Rehabilitation und Leistung
- Versicherungsschutz im Homeoffice
- Versicherungsschutz ehrenamtliche Wahlhelfer

Kurz & knapp
- Hausleitung wieder komplett
- 30 Jahre gesetzliche Unfallversicherung in Brandenburg
- 3. GDA-Periode gestartet

Aktuelle Medien

Seite 7

Seite 13

Seite 15

Seite 19

Hoher Bedarf an Maßnahmen der Gesundheitsförderung bei Brandenburger Lehrkräften

Lehrkräfte sind in ihrem Berufsalltag vielfältigen psychosozialen Stressoren ausgesetzt. Eine Studie der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg hat untersucht, welche Maßnahmen der Gesundheitsförderung Lehrkräfte in der Schule bereits nutzen und welche sie sich für die Zukunft wünschen.

Lehrkräfte haben ein höheres Risiko als andere Berufsgruppen an psychischen und psychosomatischen Erkrankungen, wie Erschöpfung oder Kopfschmerzen zu erkranken. Aus diesem Grund sind Präventionsmaßnahmen in dieser Berufsgruppe besonders wichtig.

Im Rahmen einer Studie des Instituts für Gesundheit der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg hat das Team um Prof. Dr. Ludwig Bilz, mit Unterstützung der Unfallkasse Brandenburg, 830 Lehrkräfte aller Schulformen in Brandenburg nach ihrer Inanspruchnahme solcher gesundheitsförderlichen Maßnahmen befragt. Der größte Teil der Lehrkräfte (81,3%) gab zum Erhebungszeitraum (2018) an, mindestens eine Präventionsmaßnahme in den letzten 24 Monaten genutzt zu haben. Besonders häufig hatten die Befragten Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes oder zur Stärkung des Schulklimas in Anspruch genommen. Hierbei ergaben sich keine Unterschiede hinsichtlich des Geschlechts, des Alters und der Schulform.

Die Lehrkräfte wurden auch befragt, welche Maßnahmen sie in Zukunft gern nutzen würden. Der so erfasste Bedarf und das reale Angebot, welches ihnen zur Verfügung stand, gingen hierbei deutlich auseinander. Brandenburger Lehrkräfte wünschen sich insgesamt ein breiteres Angebot an gesundheitsförderlichen Maßnahmen und hierbei insbesondere:

- eine gesundheitsförderliche Gestaltung der Schulräume und -ausstattung (z. B. störungsfreie außerunterrichtliche Arbeitsplätze, Ruhebereiche, ergonomische Bildschirmarbeitsplätze, höhenverstellbare Tische)
- Maßnahmen im Bereich Körper, Bewegung und Sport (z. B. Yoga- oder Sportgruppen, Stimmtrainings)
- Maßnahmen zur Stärkung effektiver Arbeitsweisen und des persönlichen Umgangs mit Arbeitsbelastungen (z. B. Weiterbildungen zum Stress- oder Zeitmanagement, Arbeitsorganisation, Entspannungskurse, psychosoziale Beratung)

Die Studie liefert damit einen wichtigen Impuls, um das Angebot an gesundheitsförderlichen Maßnahmen für Lehrkräfte besser an die Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen und die Erfordernisse der Praxis anzupassen.

Die Studie wurde in der Fachzeitschrift „Das Gesundheitswesen“ veröffentlicht:
Burkhardt, B., Hoppe-Herfurth, A.-C., John, N. & Bilz, L. (2021). Gesundheitsförderung für Lehrkräfte - Inanspruchnahme von gesundheitsförderlichen Maßnahmen im Setting Schule. Das Gesundheitswesen. eFirst. https://doi.org/10.1055/a-1386-4252

Das „Betriebliche Gesundheitsmanagement“ (BGM) an Schulen im Land Brandenburg

Das „Betrieblichen Gesundheitsmanagement“ (BGM) umfasst die Bereiche: (Säule 1) Arbeits- und Gesundheitsschutz (AuG), (Säule 2) Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) und (Säule 3) die Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF). Die handelnden Personen gehen bewusst komplex und mit einer ganzheitlichen Sicht an diese umfassende und wichtige Managementaufgabe heran. Beschäftigte an Schulen, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden und in der Schulaufsicht, klagen über Stress, Arbeitsdruck und fehlendes Wirksamkeitsgefühl. Im Oktober 2019 hat die Arbeitsstelle „Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF)“ ihre Arbeit am Staatlichen Schulamt Frankfurt (O) aufgenommen und wirkt überregional. Schwerepunkt im ersten Jahr der Umsetzung des BGF-Konzeptes war die Wertschätzung und Teambildung durch die Schulleitungen. Daneben wurden Maßnahmen zur gesunden Ernährung, im Bereich Sport und Fitness im Team durchgeführt. Zentral wurde mit der Fortbildung der Schulleitungen im Bereich des BGM begonnen.

Die betriebliche Gesundheitsförderung unterstützt Lehrkräfte präventiv und schafft ein gesundheitsförderndes Umfeld. Die betriebliche Gesundheitsförderung ist ein ganzheitlicher Ansatz, der über die gesetzlichen Verpflichtungen eines Arbeitgebers/Dienstherren zum Arbeitsschutz weit hinausgeht. Sie umfasst alle Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden der Lehrkräfte am Arbeitsplatz Schule.
Ziel der Betrieblichen Gesundheitsförderung ist es, die Belastungen und Beanspruchungen der Lehrkräfte zu verringern und die persönlichen Ressourcen zu stärken. Außerdem soll dafür Sorge getragen werden, das schulische Arbeitsumfeld so zu gestalten, dass es für den Erhalt der Lehrergesundheit förderlich ist.

Betriebliche Gesundheitsförderung kann am Anfang kompliziert und der Prozess unüberschaubar erscheinen. Bei der betrieblichen Gesundheitsförderung profitieren neben dem staatlichen Schulamt auch jede einzelne Schule und jede einzelne Lehrkraft. Das hat Vorteile für den Arbeitgeber/Dienstherrn, Vorteile für Lehrkräfte und letztendlich einen betriebswirtschaftlicher Nutzen; positiver Return on Investment (RoI) – bis zu 1:3., d.h. jeder investierte Euro kommt mehrfach zurück. Allgemein gilt, dass die Messbarkeit von Kennzahlen sehr schwierig ist, weil diese nicht ausschließlich von der Schule beeinflusst werden. Dennoch haben es Studien beweisen, dass krankheitsbedingte Fehlzeiten um 25% reduziert werden können.
Übrigens: Sollte die Gefährdungsbeurteilung des Lehrerarbeitsplatzes ergeben, dass Gefährdungen bestehen, so kann auf Maßnahmen zur Vermeidung, Reduzierung oder Beseitigung von vorhandenen Gefährdungen auch auf Angebote der überregional wirkenden Arbeitsstelle „Arbeitssicherheit und Gesundheit“ beim Staatlichen Schulamt Cottbus zurückgegriffen werden. Darunter fallen Möglichkeiten für ein Coaching der Führungskräfte, aber auch Burnout-Vorbeugung, Supervision oder der Umgang mit dramatischen Ereignissen. Das Kollegium oder ein Teil des Kollegiums können Maßnahmen zur Reduzierung psychischer Belastungen (Burnout-Vorbeugung, Mobbing, Supervision u.a.m.) zum Abwenden von Gesundheitsgefährdungen (Schlafgesundheit, Stressmanagement, Sprechtraining, Teamcoaching, Entwickeln von Rollenklarheiten, Gewaltprävention u.a.m) beantragen.

Ansprechpartner
Arbeitsstelle Betriebliche Gesundheitsförderung: Herr Falk: uwe.falk@schulaemter.brandenburg.de, Tel. 0335 5210 485
Arbeitsstelle Arbeitssicherheit und Gesundheit: Herr Kriesch: uwe.kriesch@schulaemter.brandenburg.de, Tel. 0331 2844 124

Badeausflüge in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Badeausflüge in Kindertageseinrichtungen

Im Land Brandenburg gibt es keine spezifischen Vorgaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) für Badeausflüge im Bereich der Kindertageseinrichtungen.
Bei der Organisation eines Badeausflugs von Kindertageseinrichtungen sollte man sich im Vorfeld einige Fragen stellen, wie z. B.: Gibt es Vorgaben oder Dienstanweisungen vom Träger bzw. wurden spezifische Regelungen in der Einrichtung getroffen? Wie sind die individuellen Voraussetzungen der Kinder und ihre Anzahl? Welche Möglichkeiten zum Baden mit Kindern gibt es vor Ort? Liegen die Einwilligungen der Personensorgeberechtigten vor?

Für Badeausflüge sollten Sie gemeinsam mit den Kindern Regeln aufstellen, die auch den Eltern bekannt gemacht werden. Legen Sie auch Konsequenzen bei Verstößen gegen die Regeln fest.

Sie sollten im Vorfeld mit allen Beteiligten Absprachen treffen, wie beispielsweise:

- über den geplanten Weg und das Verkehrsmittel,
- Kleidung und Ausrüstung,
- Verpflegung und Getränke,
- Haut-/Sonnenschutz,
- Erste Hilfe,
- Pausen- und Ruhezeiten.

Beachten Sie bitte, dass Kinder nur in kleinen Gruppen baden oder schwimmen gehen sollten, auch wenn vom MBJS kein besonderer Schlüssel für die Betreuung von Badeausflügen festgelegt wurde. Sorgen Sie für ausreichende Aufsicht und Begleitung. Besprechen Sie, welche konkreten Aufgaben von den Begleitpersonen übernommen werden sollen und welche Dinge besonders beachtet werden müssen.

Nutzen Sie ein Schwimmbad oder eine bewachte Badestelle, melden Sie bitte im Vorfeld die Kindergruppe beim Badbetreiber an. Beachten Sie bitte, dass die Aufsichtspflicht bei den verantwortlichen Erziehern verbleibt und nicht an einen Schwimmmeister vor Ort abgegeben werden kann.

Nichtschwimmerkinder sollten in maximal brusttiefem Wasser baden. Berücksichtigen Sie dabei, dass in Schwimmbädern Nichtschwimmerbecken eine Wassertiefe bis zu 1,35 m haben können.

Die Unfallkasse Brandenburg empfiehlt, Badeausflüge grundsätzlich nur in Begleitung eines Rettungsschwimmers, der mindestens das Rettungsschwimmabzeichen Bronze (DRSA Bronze) vorweisen kann und möglichst nur für die eigene Kindergruppe da ist, durchzuführen.

Prüfen Sie hierzu folgende Möglichkeiten im Vorfeld ab:

- der Badbetreiber stellt einen Rettungsschwimmer für die Kindergruppe,
- eine Erzieherin/ein Erzieher oder eine andere Begleitperson ist Rettungsschwimmer,
- der Träger stellt einen Rettungsschwimmer.

Legen Sie entsprechend der Situation vor Ort fest, wie viele Kinder gleichzeitig im Wasser sein können und wie die Aufsicht erfolgt. Bei dieser Entscheidung sollte der Rettungsschwimmer einbezogen werden.

Zur Erleichterung der Aufsichtsführung wird empfohlen, dass alle Kinder gleichfarbige Badekappen tragen. Mindestens eine Begleitperson sollte außerhalb des Wassers die Übersichtsfunktion wahrnehmen.

Ist eine Erzieherin/ein Erzieher oder eine Begleitperson selbst Rettungsschwimmer, ist diese Person ausschließlich zur Beaufsichtigung der badenden Kinder da.
Legen Sie auch für die Kinder, die sich nicht im Wasser befinden fest, wie die Aufsicht erfolgen soll.

Badeausflüge in der Schule

Für die Schulen im Land Brandenburg müssen die Lehrkräfte die Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV – Aufsicht) des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport beachten. Insbesondere die Anlagen 2 - Sicherheit beim Schwimmunterricht und 3 - Sicherheit bei besonderen schulischen Veranstaltungen sind hier für Badeausflüge zu beachten.

Die Empfehlungen der Unfallkasse Brandenburg für die Planung und Organisation von Badeausflügen sowie die Aufsichtsführung (s.o.) sollten in Schulen ebenfalls beachtet werden.

Zudem sollte die verantwortliche Lehrkraft die Schwimmfähigkeit der Kinder selbst, z. B. durch einen Praxistest vor Ort, prüfen. Nur so können Lehrkräfte sicher sein, dass die Kinder schwimmfähig sind.

Überfallprävention

Die neue Unfallverhütungsvorschrift für Kreditinstitute, Spielstätten, Verkaufsstellen sowie Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand

Ob Sparkasse, Spielhalle, Supermarkt oder Stadtbad - für alle gilt künftig die neue Unfallverhütungsvorschrift „Überfallprävention“ der gesetzlichen Unfallversicherung. Die neue DGUV Vorschrift 25 ersetzt die bisherigen Vorschriften 25 und 26 „Kassen“ sowie die Vorschrift 20 „Spielhallen, Spielcasinos und Automatensäle von Spielbanken“.

Erstmals sind auch Verkaufsstellen - vom Kiosk bis zum Großhandelsmarkt - sowie Kassen und Zahlstellen der Kommunen, Länder und des Bundes einbezogen. „Bei Verkaufsstellen kommt es im Verhältnis zur Anzahl der Betriebsstätten etwa doppelt so häufig zu Überfällen wie bei Kreditinstituten“, sagt Dirk Hofmann. Er leitet bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) das Sachgebiet „Kreditinstitute und Spielstätten“. Auch in den Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand, dazu zählen etwa Einwohnermeldestellen, Museen, Stadthallen, Standesämter, Schulsekretariate, Theater oder Zulassungsstellen, haben Beschäftigte Umgang mit Bargeld.

Für die Beschäftigten stellen Überfälle ein erhebliches Risiko dar, einen schweren oder sogar tödlichen Arbeitsunfall zu erleiden. Auch ohne körperliche Verletzung ist ein Überfall immer mit psychischen Belastungen verbunden, die zu einer behandlungsbedürftigen Erkrankung führen können oder zur dauerhaften Arbeitsunfähigkeit.

Prozesse im Umgang mit Bargeld und Wertsachen stehen im Vordergrund

Während die alte Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ sich vornehmlich mit baulichen Sicherungskonzepten beschäftigte, setzt die neue „Überfallprävention“ auf die Abbildung von Arbeitsprozessen und die Beschreibung von Schutzzielen (z. B. Anreize für Überfälle nachhaltig zu reduzieren und Leben und Gesundheit zu schützen).

Unfallverhütungsvorschrift „Überfallprävention

Was ist neu?

1.

Beschäftigte müssen **mindestens halbjährig unterwiesen** werden.

2.

Ein betrieblicher **Notfallplan** muss die Maßnahmen nach einem Überfall enthalten, vor allem die Betreuung der Beschäftigten.

3.

Jeder Überfall muss der UK BB **mitgeteilt werden** - auch wenn niemand verletzt wurde. So erhalten Betroffene schnell psychologische Soforthilfe.

In den DGUV-Regeln zur Überfallprävention wird für die jeweilige Branche erläutert, wie diese Schutzkonzepte umgesetzt werden können.

Neu ist, dass die Unternehmen einen Notfallplan für Maßnahmen nach einem Überfall erstellen müssen.

Dazu gehört auch die angemessene Betreuung der Versicherten, die von einem Überfall oder einem Überfallversuch betroffen sind. Die Unfallversicherungsträger empfehlen, betriebliche psychologische Erstbetreuer oder Erstbetreuerinnen zu benennen und bieten entsprechende Seminare an.

Die Unfallkasse Brandenburg führt seit vielen Jahren ein Seminar zur Ausbildung von kollegialen Helfern durch. Das Seminar besteht aus zwei Modulen. Kollegiale Helfer sind besonders geeignete Beschäftigte, die durch entsprechende Schulungen qualifiziert werden, nach traumatischen Ereignissen „psychologische Erste Hilfe“ zu leisten. Kollegiale Helfer erfüllen sowohl organisatorische als auch Betreuungsaufgaben.

Eine weitere Neuerung ist die Pflicht, einen Überfall umgehend dem zuständigen Unfallversicherungsträger formlos mitzuteilen.

Verbindliche Pflichten für Unternehmen und ihre Beschäftigten

Gemäß Sozialgesetzbuch VII setzen die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung autonomes Recht. Sie stellen für jedes Unternehmen und für jeden Versicherten verbindliche Pflichten, hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, dar. Die Unfallverhütungsvorschriften eines Unfallversicherungsträgers gelten auch für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit in Deutschland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören.

Die DGUV-Vorschrift 25 „Überfallprävention“ gibt es in der DGUV-Publikationsdatenbank kostenfrei zum Herunterladen: www.dguv.de/publikationen, Webcode: p021725.

Zeitgleich mit der Veröffentlichung dieser Mustervorschrift werden vier begleitende DGUV-Regeln veröffentlicht, die konkrete Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen der DGUV-Vorschrift 25 enthalten:

DGUV Regel 108-010 „Überfallprävention in Verkaufsstellen“

DGUV Regel 115-003 „Überfallprävention in Kreditinstituten“

DGUV Regel 115-004 „Überfallprävention in Spielstätten“

DGUV Regel 115-005 „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“

Diese Schriften bieten dem Unternehmer konkrete Hilfestellungen bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung.

Die DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ tritt bei der Unfallkasse Brandenburg zum 01.04.2021 in Kraft. Für Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand gilt in einigen Paragraphen eine Übergangsfrist von zwei Jahren.

Der Versand der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ und der dazugehörigen DGUV-Regeln erfolgt im Herbst 2021 an die Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse Brandenburg.

Quelle DGUV

Auswahl von Warnkleidung bei der Abfallsammlung

Stellt man sich den typischen Beruf in der Entsorgungswirtschaft vor, hat man das Bild des Laders in der Abfallsammlung vor Augen. Zielstrebig schafft dieser die Müllsammelbehälter zum Abfallsammelfahrzeug und zurück zum Abstellort. Er ist durch seine visuelle Darstellung Repräsentant des Entsorgungsunternehmens im Außenbereich. Dabei bewegt sich der Lader in der Regel im öffentlichen Verkehrsraum der Kommunen. Ständiger Begleiter des Laders ist dabei der innerstädtische Straßenverkehr und dieser ist sehr gefahrengeneigt. Seinen einzigen Schutz vor dem Übersehen werden, stellt die Warnkleidung dar. Durch die Nutzung der Warnkleidung soll der Lader für den fließenden Verkehr sichtbar werden und dies bei Tag und bei Nacht.

Entsprechend DGUV Vorschrift 44 „Müllbeseitigung“ ist bei Tätigkeiten im Straßenverkehr Warnkleidung zur Verfügung zu stellen. Welche Warnkleidung durch den Beschäftigten genutzt und durch den Unternehmer bereitgestellt werden muss, wird anhand der innerbetrieblichen Gefährdungsbeurteilung ermittelt. Der Unternehmer hat dabei nicht nur die Gefährdung durch den Verkehr zu berücksichtigen, sondern ebenso weitere Gefährdungen, wie beispielsweise Witterungsverhältnisse und die Kontamination mit biologische Arbeitsstoffen. Neubeschaffte Warnkleidung muss der DIN EN ISO 20471 „Hochsichtbare Warnkleidung“ in aktueller Ausführung entsprechen. Ältere Warnkleidung, vor Erscheinen der DIN EN ISO 20471 (alte Norm: DIN 471), kann noch aufgetragen werden, sofern diese den Anforderungen der innerbetrieblichen Gefährdungsbeurteilung entspricht und die Aussonderungskriterien nach Herstelleranleitung noch nicht erfüllt sind.

Der Lader ist während seiner Tätigkeit den Witterungsverhältnissen im Freien ausgesetzt. Die Warnkleidung muss auf das Wetter angepasst sein. Dabei sind besonders Nässe, Kälte, Wärme und UV-Strahlung zu beachten. Hierzu werden in der Regel unterschiedliche Kleidungsstücke zur Verfügung gestellt und auf die jeweilige Situation angepasst. Unterstützung bei der Beurteilung der Gefährdung durch den fließenden Straßenverkehr bietet die DGUV Information 212-016 „Warnkleidung“. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist Warnkleidung so auszuwählen,

dass insgesamt die Klasse II oder III DIN EN ISO 20471 erreicht wird. Bei erhöhter Gefährdung ist Warnkleidung der Klasse III einzusetzen. Erhöhte Gefährdung bedeutet:

- schlechte Sichtverhältnisse oder
- Straßenverkehr mit einer durchschnittlichen Verkehrsgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h oder
- große Verkehrsbelastung mit mehr als 600 Fahrzeugen pro Stunde oder
- Arbeiten in der Dunkelheit.

Von Warnkleidung der Klasse III kann abgewichen werden und Klasse II eingesetzt werden, wenn einfache Gefährdung im Straßenverkehr vorliegt. Einfache Gefährdung bedeutet:

- ausreichende Sichtverhältnisse und
- geringe Verkehrsbelastung von weniger als 600 Fahrzeuge pro Stunde und
- durchschnittliche Verkehrsgeschwindigkeit von bis zu 60 km/h.

Die Klasse II kann bereits durch die Nutzung eines Kleidungsstücks erreicht werden z. B. Warnweste (Kl. II) oder Hose (Kl. II). Zum Erreichen der Klasse III nutzt man in der Regel eine Kombination von Kleidungsstücken z. B. eine Kombination von Hose (Kl. II) mit einem Warn-T-Shirt (Kl. II) oder einer Warnweste (Kl. II) bei warmen Temperaturen. Sollte sich für kurze Oberbekleidung entschieden werden, sind zusätzliche UV-Schutzmittel zu nutzen. Bei kalten Temperaturen werden in der Regel Warnjacken (Kl. III) getragen. Während bei winterlichen Verhältnissen die Akzeptanz der PSA meist außer Frage steht, neigen die Beschäftigten zur Anpassung ihrer PSA im Sommer z. B. Hochkrempeln der Hosen oder Weglassen von Warnwesten. Bei sommerlichen Temperaturen haben die Beschäftigten zudem häufig den Wunsch, auch bei Tätigkeiten im ungesicherten Verkehrsbereich, eine kurze Hose tragen zu können. Die auf dem Markt angebotenen Kurzhosen erfüllen jedoch meist nur Anforderungen nach Klasse I. Auf dem Markt sind auch Hosen der Klasse II mit besonderen Schnittformen (i. d. R. kniebedeckend) erhältlich, die nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn nach der Gefährdungsbeurteilung keine weiteren Verletzungs- und Gesundheitsgefahren auftreten können. Verletzungs- oder Gesundheitsgefahren können scharfe Ecken, Spitzen, Kanten, Gefahrstoffe und/ oder biologische Arbeitsstoffe sowie UV-Strahlung sein. Eine Kombination von kurzen Bekleidungsstücken erreicht nach DIN EN ISO 20471 nicht die Kl. III, da für Kombinationen entweder ein Ärmel mit retroreflektierenden Streifen oder lange Hosenbeine mit retroreflektierenden Streifen genutzt werden müssen. Auch wenn Warnjacken nach Kl. III getragen werden, erreicht man, wie bei jeder PSA, die entsprechende Warnklasse auch nur dann, wenn die PSA bestimmungsgemäß verwendet wird. Das heißt, wenn beispielsweise die Warnjacke nach Kl. III offen und locker getragen wird, kann auch die Warnfunktion darunter leiden; mithin die ggf. notwendige Kl. III, mangels Rundumreflexion im Bauchbereich, nicht erreicht werden.

Die Beschäftigten sind daher in die korrekte Nutzung der PSA zu unterweisen.

Auf die Einhaltung von grundsätzlichen Hygienemaßnahmen nach TRBA 213 „Abfallsammlung: Schutzmaßnahmen“ und TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“ zum Schutz vor biologischen Arbeitsstoffen sei hingewiesen.

Übungen zur Prävention von SRS-Unfällen*

Einbeinstand

- Gewicht gleichmäßig auf einen Fuß verteilen
- Gleichgewicht auf einem Fuß für 30 - 45s halten
- 2 - 3 Sätze pro Seite
- Variation: Kopfbewegungen, Augen schließen

Kreuzkoordination

- Rechten Arm über Kopf heben und linkes Bein nach hinten strecken
- Rechten Ellenbogen und linkes Knie vorm Körper zusammenführen
- 8 - 15 Wiederholungen pro Seite, 2 - 3 Sätze pro Seite
- Variation: Stand auf weicher Matte, mit Standwaage

Kniebeuge einbeinig

- Arme in Vorhalte, Gleichgewicht halten
- Knie und Hüfte beugen, der ganze Fuß bleibt am Boden
- Körper soweit wie möglich senken und wieder aufrichten

- 5 - 10 Wiederholungen, 2 - 3 Sätze pro Seite
- Variation: Stand auf weicher Matte, schwere Wasserkiste vor der Brust halten

Sprünge seitwärts

- Rechts von einem kleinem Hindernis (Ball, Stiefel etc.) stehen
- Seitlich über das Hindernis springen
- Links vom Hindernis leise und kontrolliert landen

- Ablauf von links nach rechts wiederholen
- 10 - 20 Sprünge, 2 - 3 Sätze
- Variation: schnellere Sprünge, Hindernis erhöhen

* Stolper-, Rutsch- und Sturz-Unfälle

Für ausführliche Informationen übersenden wir Ihnen die Broschüre „Das FitForFire Stabilitäts- und Koordinationstraining zur Reduzierung von SRS-Unfällen“ kostenlos zu.

UK | FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Prävention von Umknick-Unfällen im Bereich der Feuerwehr

Auch wenn technische Maßnahmen vorrangig organisatorischer und personenbezogener Maßnahmen im Arbeitsschutz sind (sog. TOP-Prinzip), sind die individuellen Schutzmaßnahmen bei Umknick-Unfällen, insbesondere am Einsatzort, nicht wegzudenken. Das Umknicken gehört zu den sogenannten Stolper-, Rutsch- und Sturzereignissen. Diese werden als SRS-Unfälle bezeichnet. Um zu verstehen, warum die SRS-Unfälle so zahlreich sind, muss man ein Verständnis für den physischen Vorgang bekommen und darauf folgend Schutzmaßnahmen zur Risikominderung treffen.

Regulationsstörung beim Umknicken[1]

Das prinzipielle Störungsmuster beim Umknicken besteht darin, dass auf der objektiven Seite eine Störgröße in der Bodenbeschaffenheit vorliegt (z. B. Stufungen, Absätze, Kanten, aber auch auf festen sowie losen Gegenständen, wie Steine, Schotter usw.) und auf der subjektiven Seite die Einstellung auf diese Störgröße ausbleibt. Beim Umknicken bringt eine Unebenheit den Fuß in eine seitliche Auslenkung, wobei die Körperlast auf ihn gelegt wird, so dass der Halteapparat des Sprunggelenks sehr stark (im Schadensfall über das kompensierbare Maß hinaus) belastet wird. Unfälle durch Umknicken können zudem beim Abspringen aus dem Fahrerhaus o. ä. geschehen. Schon bei einer Absprunghöhe von einem Meter ist beim Auftreffen auf dem Boden mit einer Bodenreaktionskraft des 7-fachen des eigenen Körpergewichts zu rechnen. Das erklärt auch die Verletzungen in Folge unkontrollierten Abspringens, welche in der Regel sehr schwer sind. Unfallverletzungen durch Umknicken sind meist Außenbandverletzungen (Überdehnungen oder Zerreißungen) im oberen Sprunggelenk.

Warum reagiert der Mensch nicht auf eine vorhandene Unebenheit, die den sicheren Gang gefährden kann?[1]

- Menschen gehen von der - unrichtigen - Annahme „problemloser Weg“ aus und erwarten kein Hindernis. Dadurch unterbleibt die Gefahrenkognition, also die gezielte Wahrnehmungsausrichtung, um Gefahrenstellen am Boden zu erkennen.
- Menschen sind zwar darauf vorbereitet, Gefahrenstellen wahrzunehmen, die Wahrnehmung wird jedoch durch objektive Mängel z. B. schlechte Beleuchtung oder durch subjektive Beeinträchtigungen z. B. Fehlsichtigkeit, Ermüdung behindert.
- Wahrnehmungen, die Umknick-Gefahren signalisieren, sind im Bewusstsein aktuell nicht präsent, weil andere Bewusstseinsinhalte im Moment im Vordergrund stehen (z. B. Ablenkung durch Straßenverkehr oder Bürger, durch Kommunikationseinrichtungen oder durch die Konzentration auf eine drängende Aufgabe).

Schutzmaßnahmen zur Reduzierung von SRS-Unfällen

Entsprechend der Grundsätze zur Risikominderung von Unfallereignissen müssen technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen haben. Im Rahmen des Feuerwehrdienstes müssen alle Maßnahmenebenen zusammenwirken, um ein sicheres Tätigwerden zu ermöglichen. Im Bereich des Feuerwehrhauses kommen zahlreiche technische Maßnahmen in Betracht, wohingegen im Bereich des Feuerwehr-Einsatzortes individuelle Maßnahmen einen großen Anteil ausmachen. Folgend wird auf mögliche Maßnahmen zur Risikominderung eingegangen:

Gestalten Sie Verkehrswege und Flächen im Innen- und Außenbereich des Feuerwehrhauses sicher. Führen Sie hierzu Verkehrswege-/flächen im Alarmwegebereich kreuzungsfrei aus. Achten Sie auf die sichere Ausführung von Bodenflächen z. B. ausreichende Rutschhemmung, keine Schwellen in Türbereichen, keine Ausgleichstufen oder Stolperstellen durch unebene Ausführung von Fußbodenflächen und Übergangsbereichen. Halten Sie die Verkehrsflächen ständig frei. Beleuchten Sie die Flächen ausreichend. Nähere Informationen zur Ausgestaltung der Verkehrswege / Arbeitsflächen können beispielsweise

- der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“,
- der Arbeitsstättenverordnung mit den zugehörigen technischen Regeln für Arbeitsstätten,
- sowie dem Forschungsprojekt F1641 Vermeiden von Unfällen durch Stolpern, Umknicken und Fehltreten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

entnommen werden.

Organisieren Sie die anfallenden Arbeiten durch witterungsbedingte SRS-Risiken, z. B. Schneeräumung und Enteisung von Flächen oder Sammeln von Ästen infolge Sturm, von den Verkehrswegen. Ermitteln Sie regelmäßig den Instandhaltungsbedarf der Verkehrsflächen und setzen Sie diesen um, z. B. Ausgleichen von Fehlstellen und Reparatur beschädigter Verkehrsflächen. Einige Materia-

lien sind ungünstig für Verkehrsflächen, z. B. verfüllte Rasengittersteine oder Schotterrasen, da diese einen sehr hohen Instandhaltungsbedarf haben. Von der Wahl dieser Bodenflächen rät die FUK BB daher ab. Halten Sie Verkehrswege frei und achten sie auf Sauberkeit und Ordnung im Feuerwehrhaus - denn nach dem Einsatz ist vor dem Einsatz.

An der Einsatzstelle ist eine der häufigsten Stolperquellen der Feuerwehrschlauch. Achten Sie hier insbesondere auf eine geordnete Einsatzstelle mit Ablagebereichen, auf ein entsprechendes Schlauchmanagement und eine ausreichende Beleuchtung, um sicher agieren zu können.

Realistische Gefahreneinschätzung fördern: SRS-Unfälle (Stolpern, Rutschen, Stürzen) sind auszuwerten und die Beschäftigten sind dahingehend zu sensibilisieren. Warnen Sie vor (unvermeidbaren) Stolperstellen und Hindernissen. Fördern Sie die Aufmerksamkeit für derartige Unfallquellen durch die Reduzierung von Stressoren während der Tätigkeit und Markierung von unvermeidbaren Stolperstellen.

Training der Beschäftigten: Ist der Mensch „aus dem Tritt“ geraten, kann eine körperliche Abfangreaktion die Balance wiederherstellen, ohne dass es zum Unfall kommt. Ob diese Reaktion gelingt, hängt neben objektiven Bedingungen (den Kräften, die bei der Kollision mit der Störstelle wirken) auch von persönlichen Voraussetzungen ab, insbesondere von der Reaktionsschnelligkeit und dem körperlichen Trainingszustand der/des Einzelnen. Beim Umknicken ist die individuelle Belastbarkeit des Fußgelenks ein mitentscheidender Faktor dafür, ob eine Verletzung zustande kommt oder nicht. Eine gute Möglichkeit der Unfallprävention ist die gezielte Stärkung der belasteten Körperpartien. Hier die Förderung der Stabilisations- und Koordinationsfähigkeiten des Bewegungs- und Halteapparates, insbesondere des Sprunggelenkes, durch regelmäßiges Training und abgestimmte Übungen für die Betroffenen.

→ Sehen Sie hierzu die beiliegenden Übungen zur Prävention von SRS-Unfällen als Plakat auf den Mittelseiten (heraustrennbar). ←

Auch der Übungsdienst kann zur Gefahrenreduzierung bei Einsatz durch gezielten Drill von Standardtätigkeiten z. B. Schlauchmanagement, sicheres Kuppeln von Saugleitungen oder Einsatzstellenordnung beitragen.

Feuerwehrschutzschuhwerk: Das Feuerwehrschutzschuhwerk kann einen guten Trainingszustand der betroffenen Körperpartien nicht ersetzen. Eine bewusste Auswahl und eine individuelle Anpassung des Feuerwehrschutzschuhwerkes an die ergonomischen Bedürfnisse der Beschäftigten kann zur Vermeidung von Umknick-Unfällen beitragen. Achten Sie daher regelmäßig auf den Zustand des Schuhwerkes z. B. auf Beschädigungen und auf ordnungsgemäße Nutzung, z. B. Reißverschluss des Schutzschuhs geschlossen und Bebänderung ordentlich geschnürt.

1) Quelle für Text: https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/F1641.pdf?__blob=publicationFile

Sicherheit und Gesundheit bei der luftgebundenen Waldbrandbekämpfung

Der Einsatz von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen als Luftsicherungsposten

Das Löschen aus der Luft kann deutlich effektiver und effizienter als die landgebundene Brandbekämpfung sein. Daher kommt es im Land Brandenburg mit der steigenden Anzahl an schweren Waldbränden immer mehr zum Einsatz. Waldbrände vernichten nicht nur Pflanzen und Tiere in Größenordnung, sondern können auch für Menschen und Wohngebiete schnell zur Gefahr werden. Für die luftgebundene Waldbrandbekämpfung mit Hubschraubern bildet die LSTE Brandenburg seit 2020 sog. „Fachberater und Luftkoordinatoren an Einsatzstellen im Brand- und Katastrophenschutz“ aus. Im Ergebnis dieser erstmalig und unter Beteiligung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg (FUK BB) durchgeführten Schulung, wurde ein Defizit in der präventiven Vorbereitung der Feuerwehren im Gesamtsystem erkannt. Dies gilt für die Durchführung der Tätigkeit von sog. „Sicherungsposten bei Lufteinsätzen“ (nachfolgend „Luftsicherungsposten; kurz: LSP“ genannt). Für Brandenburgs Feuerwehren entsteht an der Wasseraufnahmestelle (z. B. See oder Fluss), an der Wasserabgabestelle oder am Landeplatz der Hubschrauber, bei der Betankung, ein völlig neues Tätigkeitsfeld. Zusätzliche Gefährdungen, wie z. B. Arbeiten in der mittelbaren Nähe des Hauptrotors oder der sog. „Down-wash-Effekt“ mit umherfliegenden Teilen ergänzen das bisher unbekannte Tätigkeitsfeld. Nicht angepasste fachliche Befähigungen, unzureichende PSA und Einsatzmittel der Feuerwehren sind weitere Resultate. Diese sind aus Sicht der FUK BB nicht zufriedenstellend und müssen angepasst werden.

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen des Landes Brandenburg sind über die FUK BB gesetzlich unfallversichert. Für die FUK BB ist die Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst stets das oberste anzustrebende Ziel. Bisher wurden die Tätigkeiten von Luftsicherungsposten im Land Brandenburg noch nicht ausreichend betrachtet. Durch den zukünftig vorgesehenen Einsatz von Luftsicherungsposten bei der Waldbrandbekämpfung erweitert sich das Aufgabengebiet der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Aus Sicht der FUK BB ergeben sich dabei Gefährdungen und Belastungen der LSP sowie damit verbundene grundlegende präventive Voraussetzungen, welche wir im nachfolgenden Artikel aufzeigen möchten.

Begriffserklärung „Luftsicherungsposten (LSP)“

Bei der luftgebundenen Waldbrandbekämpfung üben LSP im Einsatz verschiedene Tätigkeiten aus. Sie können als Sicherungsposten an einer Wasseraufnahmestelle, an einer Wasserabgabestelle oder auch direkt am Landeplatz eines Hubschraubers bei

der Betankung tätig sein. Hierbei sind sie z. B. für die Sicherung der Einsatzstelle (Betankungsplatz) gegen Brände verantwortlich. Des Weiteren können sie entsprechend ihrer Möglichkeiten auch für andere Tätigkeiten eingesetzt werden. Als Beispiel wäre hier das Aufsammeln und Entfernen loser Äste/Totholz, das Verweisen von Unbefugten und Schaulustigen von der Einsatzstelle sowie das Vertreiben von Tieren zu nennen. LSP sollen keinesfalls planbar in unmittelbarer Nähe des Haupt-/Nebenrotors oder am Lasthaken eines Hubschraubers bei der laufenden Maschine arbeiten. Diese Tätigkeit obliegt allein einem anderen Personenkreis, nämlich dem Flughelfer (FH). Die Tätigkeit eines FH ist gegenwärtig durch die Feuerwehren in Brandenburg nicht leistbar und verlangt eine spezielle Ausbildung.

Feuerwehreinsätze sind sehr dynamische Lagen. Somit kann nie garantiert werden, dass es auch einmal zu anderen Tätigkeiten und damit verbundenen Gefährdungen der LSP kommt. Sie sollen grundsätzlich nur Tätigkeiten einer Feuerwehr nach §§ 1 - 4 BbgBKG übernehmen und haben dafür auch grundsätzlich nur die erforderlichen Kräfte und Mittel. Jedoch ist das Tätigkeitsfeld deutlich von dem zu unterscheiden, welches sich bei normalen Aufgaben nach BbgBKG ergibt (z. B. Wohnungsbrand, Verkehrsunfall, technische Rettung). LSP haben grundsätzlich einen eigenen Wirkungsbereich, welcher um den abgesteckten Gefahrenbereich der FH liegt. Die Kommunikation zwischen FH und LSP muss hierbei immer sichergestellt sein.

Lastvergrößerung durch Downwash

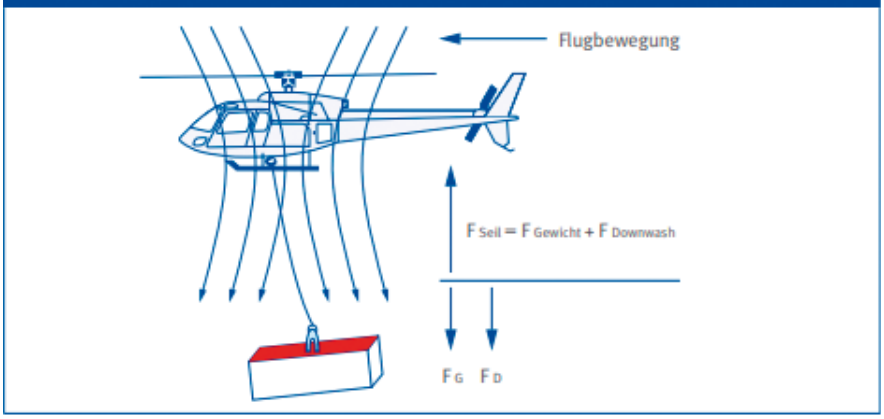

Darlegung von Gefährdungen und Belastungen

Nachfolgend stellen wir die wesentlichen Gefährdungen und Belastungen von LSP im Überblick dar:

Mechanische Gefährdungen

durch rotierende Trag- und Heckschrauben, pendelnde Lasten und Lastaufnahmeeinrichtungen, Lastenabrisse als unkontrolliert bewegte Teile, „Down-Wash-Effekt“ (technischer Abwind), umherfliegende Teile oder der Absturz eines Hubschraubers.

Elektrische Gefährdungen

durch schadhafte elektrische Anlagen und Betriebsmittel der Feuerwehr und Fremdausrüstung im Niederspannungsbereich sowie elektrische Freileitungen im Hochspannungsbereich.

Chemische Gefährdungen

durch den Umgang mit Kraft- und Schmierstoffen.

Brand- und Explosionsgefährdungen

durch Austreten von Kerosin für den Hubschrauber, dem aktiven Umfüllen entzündlicher Kraftstoffe bei Feuerlöschkreiselpumpen oder Stromerzeugern, Brandgase sowie beim Betreten von Munitionsbelasteten Flächen.

Thermische Gefährdungen
durch Glut- und Flammenbildung.

Physikalische Gefährdungen
durch Lärm.

Gefährdungen durch Arbeitsumgebung
durch Hitze, hohe Lufttemperaturen, Nässe oder aufgewirbelter Staub.

Physische Gefährdungen
durch Laufen im steilen Gelände und dem Tragen der PSA sowie muskuläre/ physische Anspannung des Muskel-Skelett-Systems.

Psychische Gefährdungen
durch psychomentale Fehlbelastung (z. B. Stress, Zeitdruck, Überforderung) sowie ständig wechselnde unbekannte Tätigkeitsorte.

Gefährdungen durch mangelnde Arbeitsorganisation
durch eine unvollständige Einsatzplanung, eine unzureichende Lageerkundung, unzureichende körperliche/ fachliche Befähigung des LSP, ungeprüfte Arbeitsmittel, eine mangelnde Rettungskette sowie eine evtl. notwendige Arbeitsmedizinische Vorsorge.

Voraussetzungen für den Einsatz von LSP
Wie überblicksartig aufgezeigt wurde, sind LSP einer Vielzahl an Gefährdungen und Belastungen ausgesetzt. Diese bringen bestimmte Voraussetzungen zur sicheren Durchführung dieser gefahrgeneigten Tätigkeit mit sich. Die Basis für die Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst bildet eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmers/ Träger des Brandschutzes, in die sich der LSP einordnen muss. Die gesetzliche Regelung ist in § 3 Abs. 2 ArbSchG, § 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und § 3 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ verankert.

Folgende Voraussetzungen sind aus Sicht der FUK BB für einen sicheren Einsatz von LSP notwendig:

1. Erstellung einer **Gefährdungsbeurteilung** nach § 4 DGUV Vorschrift 49 und Ableitung von wirksamen und betriebsbezogenen Maßnahmen, als zentrales Element für die Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst, und daraus ableitend
2. Feststellung der körperlichen und fachlichen Befähigung/ Eignung der LSP nach § 6 DGUV Vorschrift 49
3. Durchführung **Arbeitsmedizinischer Vorsorge** (Pflichtvorsorge/ Angebotsvorsorge) für die LSP nach § 7 DGUV Vorschrift 49
4. Auswahl und zur Verfügung stellen von geeigneter und tätigkeitsbezogener **Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)** für die LSP nach § 14 DGUV Vorschrift 49, bestimmt nach den zu erwartenden Gefährdungen
5. **Auswahl, Prüfung und Instandhaltung geeigneter Arbeitsmittel** (Geräte und Ausrüstung) für die LSP nach § 13 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49
6. Durchführung regelmäßiger **Unterweisungen** der LSP nach § 8 DGUV Vorschrift 49, nach § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 i. V. m. § 12 Betriebssicherheitsverordnung für Gerät und Ausrüstung sowie § 31 DGUV Vorschrift 1 für die PSA
7. Die Gewährleistung und Sicherstellung der **Ersten Hilfe/ Rettungskette** nach §§ 24 ff. DGUV Vorschrift 1 sowie § 9 DGUV Vorschrift 49

Nach § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 i. V m. § 3 ArbSchG sowie § 21 SGB VII ist der Unternehmer/ Träger des Brandschutzes für die Durchfüh-

rung der o. g. Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich. Die gleiche Verantwortung ergibt sich sinngemäß aus § 3 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ für den Feuerwehrbereich.

Rolle der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Zur Wahrnehmung des gesetzlichen Präventionsauftrages nach §§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 17 SGB VII sowie der Sicherheit und Gesundheit beim Einsatz von LSP wird die FUK BB mit ihren Präventionsleistungen die Mitgliedsbetriebe wie gewohnt bei ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung proaktiv unterstützen. Diese werden transparent, zielgerichtet und individuell an die Mitgliedsbetriebe angepasst. Durch die **Überwachung einschließlich anlassbezogenen Beratung** der Mitgliedsbetriebe vor Ort und der Herstellung eines verständlichen, überschaubaren und abgestimmten **Vorschriften- und Regelwerks** haben die Mitgliedsbetriebe eine gute Basis, um geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Des Weiteren ergibt sich die Notwendigkeit zur Erstellung einer **Handlungsempfehlung der FUK BB**, um die Zielgruppen zur Vermittlung von Präventionsinhalten systematisch zu erreichen um den Mitgliedsbetrieben geeignete Schutzmaßnahmen vorzustellen. Ergänzend wird, ebenso wie die Handlungsempfehlung, in naher Zukunft ein **Seminarkonzept** erarbeitet und wie gewohnt für die Mitgliedsbetriebe zur Qualifizierung kostenfrei angeboten. Zudem wird die FUK BB weiterhin in **beratender Funktion** für ihre Mitgliedsbetriebe und Feuerwehrangehörigen als verlässlicher Partner zu Seite stehen.

Ausblick

Dieser Artikel zeigt auf, dass der vom Land Brandenburg angedachte Einsatz von LSP keine einfache Aufgabe ist. Er wird die Feuerwehren vor große Herausforderungen stellen. Die Anforderungen der FUK BB (Punkt 1 bis 7) sind für den Unternehmer/ Träger des Brandschutzes klar geregelt und müssen zwingend eingehalten werden. **Erst wenn dies gewährleistet ist, ist ein sicherer Einsatz von LSP möglich.** Die FUK BB muss hierbei mit ihren zwingend notwendigen und geeigneten o. g. Präventionsleistungen proaktiv einwirken. Nur dann sind die Herausforderungen für die Feuerwehren auch realisierbar.

Aus Sicht der FUK BB scheint eine zentrale Lösung auf Landesebene unumgänglich. Es müssen einheitliche Standards geschaffen werden, die auch bei überörtlichen Einsätzen (Landkreisübergreifend) ein sicheres Agieren bei diesen gefahrgeneigten Tätigkeiten ermöglichen. Dies ist u. a. notwendig, weil es bei Großschadensereignissen auch immer zu Personalaustausch kommen kann. Der Aufbau einer geeigneten Struktur, die Qualifizierung von LSP sowie die Entwicklung einheitlicher Fahrzeugkomponenten, mit entsprechender Ausstattung, müssen hierbei die ersten Schritte sein. Das System von LSP im Land Brandenburg muss sich erst etablieren und ständig angepasst werden. Um die Sicherheit bei der Waldbrandbekämpfung sicherzustellen, ist die Unterstützung der FUK BB notwendig. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen Beteiligten sollte forciert werden.

Ansprechpartner der Unfallkasse Brandenburg:

Julian Weinhold
0335/5216-126
j.weinhold@ukbb.de

Versicherungsschutz im Homeoffice

Mit dem Inkrafttreten des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes gilt ein erweiterter Unfallversicherungsschutz für Beschäftigte, die mobil arbeiten

Bislang galt bereits:
Beschäftigte stehen bei mobiler Arbeit - zum Beispiel im Homeoffice - unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Versichert waren neben der eigentlichen Arbeitstätigkeit auch sogenannte Betriebswege wie der Weg zum Drucker in einem anderen Raum. Anders als im Betrieb waren hingegen im eigenen Haushalt Wege, um zum Beispiel ein Getränk oder etwas zu essen zu holen oder zur Toilette zu gehen, regelmäßig nicht versichert. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Diese Unterscheidung lässt sich vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung mobiler Arbeitsformen nicht aufrechterhalten.“ Daher bestimmt das Gesetz jetzt, dass bei mobiler Arbeit im selben Umfang Versicherungsschutz besteht, wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.

Eine weitere Änderung gibt es bei dem Versicherungsschutz auf den Wegen, die Beschäftigte zurücklegen, um ihre Kinder in eine externe Betreuung zu bringen. Für Beschäftigte, die im Betrieb arbeiten, gilt schon bisher: Wenn sie auf dem Weg zur Arbeit einen Umweg machen, um ihr Kind zur Kita oder zur Schule zu bringen, sind sie dabei weiterhin versichert. Für Beschäftigte im Homeoffice waren Wege, um Kinder in Betreuung zu geben, bislang dagegen nicht versichert. Das hat sich nun geändert: Bringen Beschäftigte ihr Kind, das mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebt, aus dem Homeoffice zu einer externen Betreuung, stehen sie auf dem direkten Hin- und Rückweg unter Versicherungsschutz. Dies, so die Gesetzesbegründung, sei auch im Interesse der Unternehmen, um die neuen Beschäftigungsformen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abzusichern.

Quelle: https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2021/quartal_2/details_2_435666.jsp

Unfallversicherungsschutz für ehrenamtliche Wahlhelfer

Am 26. September 2021, dem Tag der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, sind zahlreiche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Einsatz – eine ehrenvolle Arbeit, die wichtig ist, damit die Wahl ordnungsgemäß abläuft. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in den Brandenburger Städten und Gemeinden geben die Stimmzettel aus, gewährleisten den ordnungsgemäßen Ablauf und sorgen beim Auszählen der Stimmen dafür, dass die Ergebnisse rasch vorliegen. Was passiert aber, wenn sich eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer bei der ehrenamtlichen Tätigkeit verletzt oder auf dem Hin- oder Rückweg einen Unfall erleidet?

Sie sind bei dieser ehrenvollen Arbeit bei der Unfallkasse Brandenburg automatisch gesetzlich unfallversichert, denn wer sich für die Allgemeinheit besonders einsetzt, wird auch besonders geschützt. Der für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer kostenlose Unfallversicherungsschutz besteht nicht nur bei der eigentlichen Tätigkeit am Wahltag im Wahllokal, sondern auf den unmittelbaren Hin- und Rückwegen sowie den Vor- und Nachbereitungsaufgaben, die im Zusammenhang mit der Wahlhelfertätigkeit stehen. Dies ist beispielsweise – und nicht nur in pandemischen Zeiten - das Herrichten des Wahllokals im Außen- und Innenbereich, die Einweisung und Belehrung über die Aufgaben und Pflichten der Wahlhelfer als Beisitzer oder das Zurückräumen des Wahllokals in den Ursprungszustand sowie das Verbringen aller Wahlunterlagen zur Wahlleiterin / zum Wahlleiter.

Falls sich ein Unfall im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes ereignen sollte, ist dieser umgehend bei der / dem Wahlbeauftragten der Stadt oder Gemeinde zu melden, für die die Tätigkeit erbracht wurde. Von dort wird eine Unfallanzeige an die Unfallkasse Brandenburg übermittelt. Nach einem Unfall werden u. a. die Kosten für die ambulante und stationäre Heilbehandlung, für Arznei- und Heilmittel und für Rehabilitationsmaßnahmen übernommen und ggfs. Verletztengeld und Rente gezahlt. Die zu erbringenden Leistungen sind im Siebten Buch Sozialgesetzbuch und der Satzung der Unfallkasse Brandenburg normiert.

Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind versichert

- bei der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, in denen sie auf ihre ehrenamtliche Tätigkeit vorbereitet werden
- bei der Tätigkeit am Wahltag
- bei der Vor- und Nachbereitung, die mit dem Ehrenamt in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang steht (z. B. Herrichtung des Wahllokals, Zählung etc.) sowie
- bei den damit verbundenen unmittelbaren Hin- und Rückwegen.

Nicht gesetzlich unfallversichert sind dagegen private Aktivitäten wie z. B. Essen oder Trinken.

Für den umfassenden Versicherungsschutz bei Unfällen müssen die Versicherten weder vorher angemeldet sein noch selbst Beiträge zahlen. Die Aufwendungen werden von der öffentlichen Hand übernommen. Weitere Informationen rund um den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt finden Sie unter https://www.dguv.de/wir-haften/ehrenamt/index.jsp

KURZ & KNAPP!

50 JAHRE Schülerunfallversicherung

30 Jahre Gesetzliche Unfallversicherung in Brandenburg

Hausleitung wieder komplett

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg wählt Barbara Melcher zur stellvertretenden Geschäftsführerin der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg „Nach vielen Jahren ist das Haus an der Spitze endlich wieder so besetzt, wie es eigentlich vorgesehen ist“, fasste der Vorsitzende des Vorstandes der Unfallkasse Brandenburg, Michael Wolf, seine Begrüßung der neuen stellvertretenden Geschäftsführerin zusammen. Barbara Melcher ist seit vielen Jahren die Leiterin der Abteilung Prävention. Zusammen mit dem Geschäftsführer Dr. Nikolaus Wrage hat sie nun die Aufgabe, die Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg in eine gute Zukunft zu führen. Die Vision der neuen stellvertretenden Geschäftsführerin ist es, dass „die Unfallkasse und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg als wichtige Partner wahrgenommen werden, an die Mitgliedsunternehmen und Versicherte nicht nur bei einem Unfall, sondern schon vorher als erstes denken, wenn sie Fragen zu Sicherheit und Gesundheit haben“. „Die Voraussetzung dafür ist gut“, so Melcher weiter, „in der Unfallkasse Brandenburg arbeiten hochmotivierte, kompetente und freundliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“.

30 Jahre gesetzliche Unfallversicherung in Brandenburg

Mit dem Einigungsvertrag wurde vor 30 Jahren das System der gesetzlichen Unfallversicherung in Brandenburg etabliert. Zum 1.1.1991 nahmen der GUVV Brandenburg und einen Monat später auch die LAfU Brandenburg die Arbeit als erste Unfallversicherungsträger in den neuen Bundesländern auf. In einer aufregenden Zeit gingen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des früheren AHZ des Gesundheitswesens in Frankfurt (Oder), gemeinsam mit dem Errichtungsbeauftragten Herrn Schöppner und engagierten Aufbauhelfern aus den alten Bundesländern daran, die gesetzliche Unfallversicherung im Land Brandenburg zu etablieren. Bereits im Mai 1991 nahmen die Selbstverwaltungsorgane ihre Arbeit auf und im September konnte die Satzung des GUVV in Kraft treten. Im Jahr 1998 wurde aus den beiden Behörden die heutige Unfallkasse Brandenburg errichtet.

3. GDA-Periode gestartet

Am 27. Mai 2021 startete die 3. GDA-Periode mit einer bundesweiten Eröffnungsveranstaltung offiziell. Im Rahmen einer virtuellen Fachkonferenz waren alle Arbeitsschutz-Akteur*innen sowie weitere Interessierte aus der betrieblichen Arbeitswelt eingeladen, um gemeinsam Erfahrungen aus der Eindämmung der Pandemie auszutauschen, Schlussfolgerungen für die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie zu ziehen und die Dynamik der letzten Monate in die beginnende 3. GDA-Periode mitzunehmen. In der GDA arbeiten Bund, Länder und Unfallversicherungsträger zusammen, um den Arbeitsschutz in Deutschland kontinuierlich weiter zu entwickeln. In der 3. Periode der GDA steht die sachgerechte und zugleich zukunftsfähige Gefährdungsbeurteilung im Fokus, insbesondere für nach wie vor sehr aktuelle Arbeitsbelastungen wie Muskel-Skelett-Belastungen, psychischen Belastungen und Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.gda-portal.de.

Neue Schriften im Regelwerk

▶ **DGUV Regel 115-005**
Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand

▶ **DGUV Regel 115-003**
Überfallprävention in Kreditinstituten

▶ **DGUV Vorschrift 25**
Überfallprävention

▶ **DGUV Regel 115-004**
Überfallprävention in Spielstätten

▶ **DGUV Regel 118-010**
Überfallprävention in Verkaufsstellen

Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

PF 1113, 15201 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 5216-0
Telefax: 0335 5216-111
E-Mail: presse@ukbb.de

UK FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg